

# Russland: Zeugen Jehovas

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 2. Dezember 2020

## **Impressum**

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen  
Deutsch

### **COPYRIGHT**

© 2020 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Situation von Angehörigen der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas</b> .....	<b>5</b>
2.1	Gesetzliche Lage und Verbot der Organisationen der Zeugen Jehovas .....	5
2.2	Ausmass des staatlichen Vorgehens gegen die Zeugen Jehovas .....	6
2.3	Neue-Welt-Übersetzung der Heiligen Schrift .....	13
2.4	Regionale Unterschiede .....	14
2.5	Verzicht auf Glaubensausübung wegen Angst vor Verfolgung .....	15
2.6	Ausreise, Flucht in andere Länder .....	16
<b>3</b>	<b>Übergriffe durch Dritte</b> .....	<b>17</b>
3.1	Ausmass .....	17
3.2	Schutz des Staates .....	18
<b>4</b>	<b>Spezifische Risikoprofile</b> .....	<b>20</b>
4.1	Schlüsselfaktor: Aktive Teilnahme an Aktivitäten der Zeugen Jehovas .....	20
4.2	Personen, die nach Riten der Zeugen Jehovas getauft sind .....	20
4.3	Mitglieder der Zeugen Jehovas, die ihren Glauben in privaten Rahmen ausüben .....	21
4.4	Mitglieder der Zeugen Jehovas, die ihren Glauben öffentlich ausüben .....	22
4.5	Personen, die innerhalb der Zeugen Jehovas eine hervorgehobene Stellung innehaben .....	23
<b>5</b>	<b>Ziviler Ersatzdienst</b> .....	<b>24</b>
<b>6</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>26</b>

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

# 1 Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Drohen Angehörigen der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas, in der Russischen Föderation Wohnungsdurchsuchungen, die Einleitung von Ermittlungsverfahren, Untersuchungshaft, Sorgerechtsentziehungen, Ausreiseverbote, Hausarrest, strafrechtliche Verurteilung oder andere staatliche Massnahmen und/oder drohen ihnen wegen der Glaubensausübung Übergriffe durch nichtstaatliche Akteure?
2. Besteht das Risiko obengenannter Massnahmen für folgende Profile?
  - a. Personen, die nach den Riten der Zeugen Jehovas getauft sind (sogenannte Gläubigentaufe), alleine wegen der Taufe (auch sogenannte inaktive getaufte Mitglieder);
  - b. Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas, die ihren Glauben in privaten Rahmen ausüben;
  - c. Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas, die ihren Glauben öffentlich ausüben, zum Beispiel durch Missionieren (sogenannte im Predigtwerk aktive Mitglieder);
  - d. Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas, die in der mittlerweile in der Russischen Föderation verbotenen Organisation der Zeugen Jehovas eine hervorgehobene Stellung innehatten (zum Beispiel Älteste, Gehilfen der Ältesten (sog. Dienstadtgehilfen).
3. In welchem Ausmass kommt es zu obengenannten staatlichen Massnahmen? In welchem Ausmass kommt es insbesondere zu strafrechtlichen Verurteilungen? Werden Geld- oder Freiheitsstrafen verhängt und in welcher Höhe? Werden Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt und auch vollstreckt?
4. Wird die Neue-Welt-Übersetzung der Heiligen Schrift (NWÜ) als extremistisch eingestuft? Wenn ja, welche Konsequenzen drohen bei Besitz oder Verbreitung dieser Schrift?
5. Gibt es regionale Unterschiede bei den staatlichen Massnahmen gegen die Angehörigen der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas? Wie stellt sich die Situation in grösseren Städten (insbesondere St. Petersburg und Moskau) dar?
6. Sind die staatlichen Behörden in der Russischen Föderation bereit und fähig, effektiven Schutz vor Übergriffen durch nichtstaatliche Akteure zu bieten? Werden überhaupt Anzeigen erstattet? Gehen Polizei und Staatsanwaltschaft Anzeigen Betroffener nach? Kommt es zu Ahndungen von Übergriffen durch die Justiz, auch gegenüber Übergriffen durch staatliche Akteuren?
7. Wie viele Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas haben die Russische Föderation seit dem Verbot im Jahre 2017 verlassen? In welche Länder sind sie ausgewandert? Sind die Zahlen der Ausgewanderten hinsichtlich einzelner Länder bekannt?

8. In welchem Ausmass verzichten Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der Russischen Föderation aus Angst vor Massnahmen der Strafverfolgungsbehörden oder vor Übergriffen durch nichtstaatliche Akteure auch auf die private Glaubensausübung? Wie gross ist die Gruppe der Zeugen Jehovas, die ihren Glauben weiterhin privat praktizieren?
9. Ist es für Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas möglich, den Wehrdienst zu verweigern oder einen zivilen Ersatzdienst abzuleisten? Wenn ja, besteht diese Möglichkeit auch ohne den Glauben offenzulegen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Russland seit mehreren Jahren<sup>1</sup>. Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

## 2 Situation von Angehörigen der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas

### 2.1 Gesetzliche Lage und Verbot der Organisationen der Zeugen Jehovas

**Vage Gesetze werden von Behörden zur Einschränkung der Religionsfreiheit eingesetzt. Fünf bis zehn Jahre Gefängnis für «extremistische Aktivitäten».** Die russische Regierung setzt nach Angaben der *US Commission on International Religious Freedom* (USCIRF) Gesetze um, die die Religionsfreiheit einschränken, darunter ein Religionsgesetz aus dem Jahr 1996, ein Gesetz zur Bekämpfung des Extremismus aus dem Jahr 2002 und neuere Gesetze über Blasphemie, «das Schüren von religiösem Hass» und «missionarische Tätigkeit». Diese vagen Gesetze räumen laut USCIRF den russischen Behörden weitreichende Befugnisse ein, um jede religiöse Rede oder Aktivität zu definieren und strafrechtlich zu verfolgen oder religiöse Literatur zu verbieten, die sie für schädlich halten.<sup>2</sup> Die in den USA ansässige NGO *Advocates for Human Rights* weist in einem Bericht vom Juni 2020 darauf hin, dass das russische Bundesgesetz zur Bekämpfung extremistischer Aktivitäten Extremismus vage als «Propaganda der Exklusivität, Über- oder Unterlegenheit einer Person aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit oder ihrer Einstellung zur Religion» definiert und jegliches Konzept von Gewalt oder Hass ausser Acht lasse. Darüber hinaus kriminalisiert das russische Strafgesetzbuch in den Artikeln 280 bis 282.2 bestimmte Handlungen, wie die Organisation und Teilnahme an «extremistischen Aktivitäten», und sieht vor, dass solche Handlungen mit fünf bis zehn Jahren Gefängnis bestraft werden können.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> [www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte](http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte).

<sup>2</sup> US Commission on International Religious Freedom (USCIRF), United States Commission on International Religious Freedom 2020 Annual Report, Recommended for Countries of Particular Concern (CPC), Russia, April 2020, S. 35: [www.ecoi.net/en/file/local/2028973/Russia.pdf](http://www.ecoi.net/en/file/local/2028973/Russia.pdf).

<sup>3</sup> The Advocates for Human Rights, Russian Federation's Compliance with International Covenant on Civil and Political Rights Treaty; Suggested List of Issues Relating to Freedom of Opinion and Expression and Discrimination Based on Religion, 129th Session of the Human Rights Committee; 29 June–25 July 2020, 1. Juni 2020, S. 7: [https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CCPR/Shared%20Documents/RUS/INT\\_CCPR\\_ICO\\_RUS\\_42324\\_E.pdf](https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CCPR/Shared%20Documents/RUS/INT_CCPR_ICO_RUS_42324_E.pdf).

**Alle Organisationen der Zeugen Jehovas sind in Russland verboten.** Im April 2017 hat der russische Oberste Gerichtshof alle Organisationen der Zeugen Jehovas in Russland verboten. Das Gericht erklärte das Verwaltungszentrum der Zeugen Jehovas, welches die Zentrale für die 395 Niederlassungen der Zeugen Jehovas in ganz Russland ist, zu einer extremistischen Organisation und entschied, dass alle Niederlassungen geschlossen werden müssen.<sup>4</sup>

## 2.2 Ausmass des staatlichen Vorgehens gegen die Zeugen Jehovas

**Zunahme der staatlichen Strafverfolgung der Zeugen Jehovas im Jahr 2019, sehr häufige Razzien und Hausdurchsuchungen.** Nach Angaben von *Human Rights Watch* (HRW) haben die russischen Strafverfolgungsbehörden im Jahr 2019 die Verfolgung der Zeugen Jehovas in ganz Russland intensiviert.<sup>5</sup> Nach Angaben der *Kontaktperson D*<sup>6</sup> führen die russischen Behörden sehr häufig Razzien und Hausdurchsuchungen gegen Zeugen Jehovas durch.<sup>7</sup>

**Ausübung des Glaubens kann zu Hausdurchsuchung, Inhaftierung und Strafverfolgung führen.** Der *britische Botschafter Neil Bush, Head of the United Kingdom's Delegation to the Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE) in Vienna*, gab in einer offiziellen Stellungnahme der britischen Regierung am *OSCE Permanent Council* am 12. März 2020 an, dass aufgrund der durch glaubwürdige Organisationen wie HRW und Forum 18 berichteten Zahl der Hausdurchsuchungen und Strafverfahren gegen Zeugen Jehovas in Russland klar hervorgeht, dass jede Manifestation ihres Glaubens durch Zeugen Jehovas zur Durchsuchung ihrer Häuser, zu langer Haft, strafrechtlicher Verfolgung und Inhaftierung führen kann. Das Ausmass der Hausdurchsuchungen, einschliesslich einer Reihe von Razzien innerhalb einer Stadt an einem einzigen Tag, erwecke laut *Neil Bush* den Eindruck einer organisierten Verfolgungskampagne gegen die Zeugen Jehovas.<sup>8</sup> Nach Angaben von *Kontaktperson C*<sup>9</sup> birgt jede organisierte Aktivität der Zeugen Jehovas das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung.<sup>10</sup>

**Aktuell 42 Mitglieder der Zeugen Jehovas in Haft, gegen rund 400 laufen Ermittlungen, mehr als 1200 Hausdurchsuchungen, teilweise jahrelange Untersuchungshaft.** Nach Angaben der regelmässig aktualisierten Zahlen auf der Webseite der *Zeugen Jehovas in Russland* liefen Anfang Dezember 2020 gegen 417 Mitglieder der Zeugen Jehovas Strafverfahren. 42 Mitglieder waren in Haft. Zehn davon befanden sich verurteilt im Gefängnis und 32 in

---

<sup>4</sup> Human Rights Watch (HRW), Russia, Escalating Persecution of Jehovah's Witnesses, 9. Januar 2020: [www.hrw.org/news/2020/01/09/russia-escalating-persecution-jehovahs-witnesses](http://www.hrw.org/news/2020/01/09/russia-escalating-persecution-jehovahs-witnesses).

<sup>5</sup> Ebenda.

<sup>6</sup> Kontaktperson D ist für die Zeugen Jehovas Russland tätig.

<sup>7</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland.

<sup>8</sup> Government of UK, UK statement on the situation of Jehovah's Witnesses in the Russian Federation, 12. März 2020: [www.gov.uk/government/speeches/uk-statement-on-the-situation-of-jehovahs-witnesses-in-the-russian-federation](http://www.gov.uk/government/speeches/uk-statement-on-the-situation-of-jehovahs-witnesses-in-the-russian-federation).

<sup>9</sup> Kontaktperson C ist für die NGO Forum 18 tätig und verfügt über Fachkenntnis zur Situation in Russland. Forum 18 ist eine christliche norwegische Menschenrechtsorganisation in Oslo, die sich auf der Grundlage des Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Ziel setzt, religiöse Freiheit für alle zu etablieren.

<sup>10</sup> E-Mail-Auskunft vom 12. August 2020 von Kontaktperson C vom Forum 18.

Untersuchungshaft. 31 Mitglieder der Zeugen Jehovas befanden sich im Hausarrest. Seit dem Urteil des Obersten Gerichtshofs im Jahr 2017 bis Anfang Dezember 2020 wurden zudem 1230 Hausdurchsuchungen gegen Mitglieder der Zeugen Jehovas durchgeführt.<sup>11</sup> Nach aktueller Einschätzung der *Kontaktperson A von Human Rights Watch*<sup>12</sup> sind die Zahlen auf der genannten Webseite zuverlässig.<sup>13</sup> Die gegenüber der SFH gemachten Angaben von *Sergei Davidis*<sup>14</sup> sowie die wöchentlich aktualisierten und nach Angaben von *Davidis* nicht alle Fälle umfassenden Angaben auf der Webseite der russischen Menschenrechtsorganisation *Memorial* bestätigen ebenfalls das oben genannte Ausmass der Strafverfolgungen gegen die Zeugen Jehovas.<sup>15</sup> Laut der Webseite der *Zeugen Jehovas in Russland* wurden bis Anfang November 2020 insgesamt 27 Strafverfahren abgeschlossen, 148 Fälle werden noch untersucht. Die Ermittlungen dauern in der Regel jahrelang. Während die Betroffenen darauf warteten, dass ihre Fälle angehört werden, wurden mehr als die Hälfte der 400 Angeklagten zwischen einigen Tagen und drei Jahren in Untersuchungshaftanstalten oder anderen Haftanstalten festgehalten. Fünfzehn Zeugen Jehovas verbrachten mehr als ein Jahr in Untersuchungshaft. Der 66-jährige Zeuge Jehovas Yury Saveliev, befindet sich beispielsweise seit etwa zwei Jahren in Haft. Ein weiterer inhaftierter Zeuge Jehovas, Dennis Christensen, befindet sich bisher am längsten in Haft – seit fast dreieinhalb Jahren.<sup>16</sup>

**Auch ältere Menschen werden zum Ziel der Strafverfolgung.** Das *russische Informations- und Analysezentrums SOVA Center*<sup>17</sup> wies darauf hin, dass viele ältere Menschen zum Gegenstand der Strafverfolgung wurden. So wurde zum Beispiel in Archangelsk ein Verfahren nach Artikel 282.2 des Strafgesetzbuches gegen die 78-jährige Kaleria Mamykina eröffnet. Später wurde das Verfahren mangels Straftatbestandselementen eingestellt. Mamykina wurde ein Jahr lang unter Beobachtung gestellt. Sechs Frauen im Alter zwischen 61 und 85 Jahren wurden in Wladiwostok aufgrund desselben Artikels angeklagt. Der Fall wurde an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen. Einem 68-jährigen Zeugen Jehovas, der im Gefängnis

---

<sup>11</sup> Jehovah's Witnesses in Russia, Prisoners, ohne Datum (Zugriff am 2. Dezember 2020): <https://jw-russia.org/prisoners.html>.

<sup>12</sup> Kontaktperson ist für Human Rights Watch tätig und verfügt über Fachwissen zur Situation der Zeugen Jehovas in Russland.

<sup>13</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW.

<sup>14</sup> Sergei Davidis ist Leiter des Unterstützungsprogramms für politische Gefangene und Ratsmitglied in der Menschenrechts-NGO Memorial in Moskau, Russland.

<sup>15</sup> Nach den Angaben von Memorial wurden am 2. Dezember 2020 mindestens 399 Zeugen Jehovas unter Anwendung des Artikels 282.2 des Strafgesetzes strafverfolgt. Mindestens 41 seien in Haft, dreizehn davon wurden zu aktiven Haftstrafen verurteilt und weitere 27 würden sich in Haft befinden. Mindestens 24 seien unter Hausarrest. Darüber hinaus wurden 28 Gläubige zu Bewährungsstrafen verurteilt, zehn Gläubige zu einer Geldstrafe verurteilt, und vier Gläubige hätten ihre Strafe bereits verbüsst. Mindestens 307 weitere Zeugen Jehovas werden ohne Haftstrafen verfolgt. Das Strafverfahren gegen fünf Gläubige wurde eingestellt, und drei weitere Gläubige sind laut Memorial gestorben. Memorial, Liste der Verfolgten wegen Zeugen Jehovas (Arbeitsübersetzung der russischen Originalwebseite), Список преследуемых по обвинению в принадлежности к свидетелям Иеговы (обновляется), ohne Datum (Zugriff am 2. Dezember 2020): <https://memohrc.org/ru/special-projects/spisok-presleduemyh-po-obvineniyu-v-prinadlezhnosti-k-svidetelyam-iegovy>; E-Mail-Auskunft vom 21. August 2020 von Sergei Davidis von der NGO Memorial.

<sup>16</sup> Jehovah's Witnesses in Russia, 400 victims of a legal collusion: the number of Jehovah's Witnesses accused of extremism is growing, 3. November 2020: <https://jw-russia.org/news/2020/11/1.html>.

<sup>17</sup> Das SOVA Center für Information und Analyse ist eine im Oktober 2002 gegründete russische gemeinnützige Organisation mit Sitz in Moskau. Das SOVA Center betreibt Forschungs- und Informationsarbeit zu Nationalismus und Rassismus, zu den Beziehungen zwischen den Kirchen und der säkularen Gesellschaft sowie zum politischen Radikalismus.



von Armavir inhaftiert war, wurde medizinische Versorgung verweigert. Während seiner ein- einhalb-monatigen Haft verlor er 24 Kilogramm.<sup>18</sup>

**Reiseverbot.** Gegen die Mehrheit der nicht festgenommenen Personen wird nach Angaben der *Kontaktperson B vom SOVA Center*<sup>19</sup> ein Reiseverbot verhängt. Nach Angaben der *Zeugen Jehovas Russland* stehen derzeit nicht weniger als 164 Gläubige unter Reiseverbot.<sup>20</sup>

**Drohungen und Einschüchterungen bei Hausdurchsuchungen.** In den meisten Fällen gingen die Hausdurchsuchungen laut *SOVA Center* mit anderen Verstössen einher: So wurden Mitglieder der Zeugen Jehovas und ihre Angehörigen bedroht, eingeschüchtert, nachts verhört, und die Sicherheitskräfte drangen in den frühen Morgenstunden in ihre Wohnungen ein. In Smolensk wurde einem der Zeugen Jehovas gedroht, sein Kind aus der Familie entfernen zu lassen. In der gleichen Stadt wurde eine 81-jährige Frau unter Vorspiegelung falscher Tatsachen aus einem Sanatorium geholt und sechs Stunden lang verhört. In Kaluga zwangen die durchsuchenden Beamten die 15-jährige Tochter eines Zeugen Jehovas im Regen barfuss aus dem Haus.<sup>21</sup>

**Berichte von Misshandlungen und Folter nach Festnahmen.** Im Jahr 2019 wurden laut *SOVA Center* erstmals seit dem Verbot der Organisation im Jahr 2017 inhaftierte Zeugen Jehovas gefoltert.<sup>22</sup> Am 15. Februar 2019 durchsuchten die Strafverfolgungsbehörden in Razzien zwanzig Häuser von Zeugen Jehovas in Surgut. Bei diesen Razzien wurden nach Angaben von *Amnesty International* mindestens 40 Personen verhaftet, und mehrere von ihnen berichteten, dass sie getreten, geschlagen, mit Elektroschocks misshandelt und mit Vergewaltigung bedroht worden seien, um ein Geständnis zu erlangen, dass sie sich an einer extremistischen Organisation beteiligten.<sup>23</sup> *Radio Free Europe* berichtete, dass Yevgeny Kayryak im Rahmen desselben Polizeieinsatzes in Surgut auf einer Polizeistation mit einem über den Kopf gestülpten Plastiksack bis zur Atemnot gefoltert sowie geschlagen wurde, um ein Geständnis zu erpressen.<sup>24</sup> HRW wies im Zusammenhang mit diesen Razzien ebenfalls darauf hin, dass verschiedene Quellen von Prügel und Drohungen sowie Elektroschocks gegen Zeugen Jehovas in Haft berichteten.<sup>25</sup> Der im Juni 2019 verhaftete Roman Makhnev, ein Zeuge Jehovas aus Kaluga, berichtete laut *SOVA Center*, in einem Gebäude des Inlandgeheimdienst FSB<sup>26</sup> gefoltert worden zu sein. Dies, nachdem er behauptet hatte, dass ihm bei der Hausdurchsuchung verbotene Literatur untergeschoben worden sei. Der Betroffene sei die ganze Nacht über mit Handschellen an eine Rohrleitung gefesselt worden; drei Tage lang wurde ihm

---

<sup>18</sup> SOVA Center, Freedom of Conscience in Russia, Restrictions and Challenges in 2019, 19. März 2020: [www.sova-center.ru/en/religion/publications/2020/03/d42209/](http://www.sova-center.ru/en/religion/publications/2020/03/d42209/).

<sup>19</sup> Kontaktperson B ist für das SOVA Center tätig und hat Expertise zur Situation der Zeugen Jehovas in Russland.

<sup>20</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

<sup>21</sup> SOVA Center, Freedom of Conscience in Russia, Restrictions and Challenges in 2019, 19. März 2020.

<sup>22</sup> Ebenda.

<sup>23</sup> Amnesty International (AI), Urgent Action, Stop prosecution of Jehovah's Witnesses, 3. Mai 2019, S. 2: [www.ecoi.net/en/file/local/2007826/EUR4603062019ENGLISH.pdf](http://www.ecoi.net/en/file/local/2007826/EUR4603062019ENGLISH.pdf).

<sup>24</sup> Radio Free Europe/Radio Free Liberty (RFE/RFL), 'Time Becomes A Blur When You're Experiencing Terrible Pain': Russian Jehovah's Witness Alleges Police Torture, 22. Februar 2019: [www.rferl.org/a/time-becomes-a-blur-when-youre-experiencing-terrible-pain--russian-jehovah-s-witness-alleges-police-torture/29785721.html](http://www.rferl.org/a/time-becomes-a-blur-when-youre-experiencing-terrible-pain--russian-jehovah-s-witness-alleges-police-torture/29785721.html).

<sup>25</sup> HRW, Russia, Escalating Persecution of Jehovah's Witnesses, 9. Januar 2020.

<sup>26</sup> Federalnaja sluschba besopasnosti Rossijskoi Federazii (FSB) oder Föderaler Dienst für Sicherheit der Russischen Föderation (Deutsche Übersetzung).



das Essen vorenthalten. Weiter berichtete das SOVA Center, dass Zeugen Jehovas in den ersten Monaten des Jahres 2020 auch in anderen Regionen von Folter an Menschen ihres Glaubens berichteten.<sup>27</sup>

**Extrem belastende Verhöre und Drohungen nach Festnahmen.** Nach Angaben von HRW dauerten in dokumentierten Fällen die durch die Sicherheitskräfte durchgeführten Verhöre bei Festnahmen von Zeugen Jehovas teilweise Stunden und waren extrem belastend. Eine Betroffene schilderte HRW beispielsweise, dass sie während rund fünf Stunden von vier Personen verhört wurde, wobei zwei der Personen hinter ihr standen, was einschüchternd und sehr belastend wirkte. Eine weitere Person aus Tomsk gab an, dass sie nach einer Razzia im Juni 2018 vom Inlandgeheimdienst FSB festgenommen wurde und mit fünf anderen Personen während zwölf Stunden in einem Raum ohne Essen und Wasser festgehalten wurde. Nach ihrer Freilassung benötigte sie aufgrund der emotionalen und körperlichen Belastung medizinische Hilfe. In den meisten Fällen hatten Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, gemäss HRW nach ihrer Inhaftierung Zugang zu Anwält\_innen. Jedoch wurde der Zugang in einigen Fällen erst verzögert gewährt. In einem weiteren dokumentierten Fall sei ein Ehepaar durch einen Ermittler zweimal damit bedroht worden, dass ihnen ihre Kinder weggenommen würden.<sup>28</sup>

**Verurteilung nach Einleitung des Strafverfahrens «fast garantiert».** Nach Einschätzung der *Kontaktperson A von HRW* ist eine Verurteilung «fast garantiert», sobald ein Strafverfahren eingeleitet und vor Gericht gebracht werde. Freisprüche seien in Russland extrem selten – unter einem Prozent. Der *Kontaktperson A* sei nur zwei Fälle aus jüngster Zeit bekannt, in denen Zeugen Jehovas freigesprochen wurden. Einer der Fälle wurde im Oktober 2020 entschieden. Ein weiterer Freispruch erfolgte im Jahr 2017.<sup>29</sup>

**Verurteilungen wegen der Beteiligung an Aktivitäten oder der Organisation von Aktivitäten einer «extremistischen» Organisation.** Laut der Webseite der *Zeugen Jehovas Russlands* wurden bis Anfang Dezember 2020 rund 51 Zeugen Jehovas verurteilt und 19 Urteile waren bereits in Kraft getreten.<sup>30</sup> Nach Angaben von HRW verurteilten russische Gerichte allein 2019 18 Personen im Zusammenhang mit Aktivitäten der Zeugen Jehovas. Von diesen wurden neun zu Haftstrafen zwischen zwei und sechs Jahren verurteilt, unter anderem wegen der Leitung von oder Teilnahme an Gebetstreffen der Zeugen Jehovas. Die meisten der unter Anklage stehenden Zeugen Jehovas werden der Beteiligung an den Aktivitäten einer «extremistischen Organisation» beschuldigt (nach russischem Strafgesetzbuch, Art. 282.2, Teil 2). Einige wurden auch der Organisation von Aktivitäten einer «extremistischen» Organisation beschuldigt (Art. 282.2, Teil 1). Zu den Beweisen für das «kriminelle» Verhalten in diesen Fällen gehörten gewöhnliche Aspekte des gemeinschaftlichen religiösen Lebens, einschliesslich des Bibellesens bei einer Bibelstudiensitzung, der Teilnahme an einer Gottesdienstveranstaltung oder der Aufnahme von Menschen in einem Heim für Bibellesungen oder Gottesdienste.<sup>31</sup> *Amnesty International* berichtete am 5. März 2020 von der Verurteilung von Sergei Filatow zu sechs Jahren Haft. Auch er wurde unter Anwendung von Art. 282.2, Teil 1 ange-

<sup>27</sup> SOVA Center, Freedom of Conscience in Russia, Restrictions and Challenges in 2019, 19. März 2020.

<sup>28</sup> HRW, Russia, Escalating Persecution of Jehovah's Witnesses, 9. Januar 2020.

<sup>29</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW.

<sup>30</sup> Jehovah's Witnesses in Russia, Prisoners, ohne Datum (Zugriff am 2. Dezember 2020).

<sup>31</sup> HRW, Russia, Escalating Persecution of Jehovah's Witnesses, 9. Januar 2020.

klagt. Der Untersuchung zufolge umfasste seine Tätigkeit die Durchführung «religiöser Versammlungen [...] und die Propaganda für religiöse Ideen».<sup>32</sup> HRW überprüfte vier exemplarische Urteile gegen Menschen, die nach Art. 282.2, Teil 2 verurteilt wurden:

- Das Hauptbeweisstück für das Schuldspruchverfahren gegen Valery Moskalenko vom September 2019 war, dass er an einer dreistündigen Gottesdienst- und Bibelstudien-sitzung in einem Hotelkonferenzraum in Chabarvosk teilgenommen hatte. Ein Gericht in Chabarowsk verurteilte Moskalenko zu zwei Jahren und zwei Monaten gemeinnüt-ziger Arbeit, untersagte ihm, seine Gemeinde für die Dauer seiner gemeinnützigen Arbeit zu verlassen, und verhängte weitere Einschränkungen.
- Zu den Beweisen, die den Schuldspruch vom Juli 2019 gegen Alexander Solowjew begründeten, gehörte, dass er versucht hatte, Menschen dazu zu bewegen, weiterhin mit den Zeugen Jehovas zu beten, nachdem sie den Glauben kritisiert und ihre Absicht bekundet hatten, ihre Beteiligung zu beenden; dass er an einer Versammlung der Zeugen Jehovas teilnahm, wo er in der Nähe der Tür stand und «die Ordnung auf-rechterhielt»; und dass er Mitglieder rekrutierte. Das Gericht verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 300'000 Rubel (etwa 3310 Euro oder 3584 Schweizer Franken)<sup>33</sup>.
- Sergei Skrynnikovs Urteil vom 1. April 2019, das von einem Gericht in Orjol gefällt wurde, beruhte hauptsächlich auf einer Predigt bei einer Versammlung, bei der er die Gläubigen aufrief, «mutig zu sein». Skrynnikov wurde mit einer Geldstrafe von 350'000 Rubel (3862 Euro oder 4181 Schweizer Franken)<sup>34</sup> belegt.
- In ihrer Stellungnahme vom August 2019 zur Verhaftung und Untersuchungshaft von Vladimir Alushkin stellte die *UN Working Group on Arbitrary Detention* fest, dass die russischen Behörden Alushkin beschuldigt hatten, «an öffentlichen Orten und in Wohnräumen Gespräche mit den Bewohnern der Stadt Pensa geführt zu haben [...], neue Mitglieder aus dem Kreis ihrer Verwandten, Freunde und Einwohner der Stadt Pensa anzuwerben» und Gottesdienste abzuhalten, «um ihre Ideologie zu studieren». In der Stellungnahme hiess es, dass «Herr Alushkin dabei nichts weiter tat, als sein Recht auf Religionsfreiheit im Rahmen von Artikel 18 der *International Covenant on Civil and Political Rights* auszuüben, und dafür wurde er von den Behörden inhaftiert und verbrachte schliesslich sechs Monate in Untersuchungshaft». Die *UN Working Group on Arbitrary Detention* kam zu dem Schluss, dass «Mr. Alushkin nicht hätte verhaftet und in Untersuchungshaft gehalten werden dürfen und dass kein Prozess gegen Mr. Alushkin hätte stattfinden dürfen. Alle Aktivitäten, die Mr. Alushkin unter-nahm, waren völlig friedliche religiöse Diskussionen». Am 13. Dezember 2019 wurde er zu sechs Jahren Haft verurteilt, weil er die Aktivitäten einer «extremistischen» Or-ganisation organisiert hatte.<sup>35</sup> Das Urteil gegen Alushkin wurde im September 2020 durch das Regionalgericht Pensa nach Berufung in eine vierjährige Strafe auf Bewäh-rung umgewandelt.<sup>36</sup>

---

<sup>32</sup> Amnesty International (AI), Crimea: Jehovah's Witness sentenced to six years in a penal colony, 5. März 2020: [www.amnesty.org/en/latest/news/2020/03/crimea-jehovahs-witness-sentenced-to-six-years-in-a-penal-colony](http://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/03/crimea-jehovahs-witness-sentenced-to-six-years-in-a-penal-colony).

<sup>33</sup> Nach Umrechnungskurs vom 17. November 2020.

<sup>34</sup> Nach Umrechnungskurs vom 17. November 2020.

<sup>35</sup> HRW, Russia, Escalating Persecution of Jehovah's Witnesses, 9. Januar 2020.

<sup>36</sup> Jehovah's Witnesses, Brother Vladimir Alushkin Will Not Need to Return to Prison, 6. September 2020: [www.jw.org/en/news/jw/region/russia/Brother-Vladimir-Alushkin-Will-Not-Need-to-Return-to-Prison](http://www.jw.org/en/news/jw/region/russia/Brother-Vladimir-Alushkin-Will-Not-Need-to-Return-to-Prison).

**Zu Gefängnisstrafen verurteilte Personen.** *Kontaktperson B vom SOVA Center* hält fest, dass gegen eine bestimmte Zahl von Zeugen Jehovas auch Gefängnisstrafen ohne Bewährung ausgesprochen und vollstreckt wurden.<sup>37</sup> Bis Ende Oktober 2020 wurden zwölf Zeugen Jehovas zu Haftstrafen verurteilt.<sup>38</sup> Die Gefängnisstrafen betragen zwischen zwei und sechs Jahren.<sup>39</sup> Laut der Webseite der *Zeugen Jehovas in Russland* wurden so Dennis Christensen aus Orjol, Sergej Klimow aus Tomsk sowie Artem Gerasimow und Sergej Filatow von der Krim jeweils zu sechs Jahren Straflager verurteilt. Zu dreieinhalb Jahren Straflager wurden Konstantin Bazhenov und Aleksey Budenchuk verurteilt. Feliks Makhmadiyev kam für drei Jahre ins Straflager, Gennadiy German, Roman Gridasov und Aleksey Miretskiy für zwei Jahre. Diese zehn zu Gefängnis Verurteilten haben nach Angaben der *Zeugen Jehovas in Russland* bereits ihre Strafe angetreten. Darüber hinaus wurden Sergey Britvin und Vadim Levchuk zu vier Jahren Straflager verurteilt, aber ihr Urteil ist noch nicht in Kraft getreten und sie befinden sich noch in einer Haftanstalt.<sup>40</sup>

**Bewährungs- und Geldstrafen für Zeugen Jehovas.** Es gibt laut verschiedenen Quellen mehr Fälle, in denen Zeugen Jehovas zu Bewährungsstrafen und/oder Geldstrafen verurteilt werden, als Fälle, in denen sie zu aktiven Haftstrafen verurteilt werden.<sup>41</sup> So wurden zum Beispiel die Eheleute Sergei und Valeria Rayman aus Kostroma zu einer Bewährungsstrafe von acht beziehungsweise sieben Jahren verurteilt. Gennadi Schpakowski aus Pskow wurde zu sechseinhalb Jahren und Igor Ivashin aus Jakutien zu sechs Jahren auf Bewährung verurteilt. Die höchste Geldstrafe gegen einen Zeugen Jehovas, 700'000 Rubel (7632 Euro oder 8238 Schweizer Franken)<sup>42</sup>, wurde gegen den Automechaniker Jewgenij Spirin aus Iwanowo verhängt.<sup>43</sup> Nach Einschätzung der *Kontaktperson A von HRW* seien die verhängten Geldstrafen nicht unbedeutend für die Betroffenen. Bei den Strafgeldern, von welchen die *Kontaktperson A* Kenntnis habe, handle es sich nach russischen Massstäben um hohe Summen.<sup>44</sup>

**Bewährungsstrafen mit schwerwiegenden Konsequenzen für Betroffene.** Auch Bewährungsstrafen seien laut der Angaben der *Kontaktperson A von HRW* schwerwiegend für die Betroffenen. So könne dies beispielsweise eine Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit, ihrer Möglichkeiten, eine Arbeitsstelle zu erhalten und zu behalten, oder den freien Zugang zu ihren Bankkonten umfassen. Wenn die Betroffenen auf die staatliche Liste von «Extremisten» gesetzt wurden, können sie monatlich nur begrenzte Geldbeträge von ihren Bankkonten abheben. Dieser Betrag beläuft sich in der Regel auf 10'000 Rubel pro Monat (weniger als 109 Euro oder 118 Schweizer Franken). Mehr können sie nur mit Genehmigung der Strafverfolgungsbehörden für jede weitere Abhebung erhalten.<sup>45</sup> Laut der Webseite der *Zeugen Jehovas in Russland* befindet sich die überwältigende Mehrheit der in Strafverfahren verwickelten Zeugen Jehovas in einer sehr schwierigen finanziellen Lage: 310 Personen wurden demnach vom

---

<sup>37</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center

<sup>38</sup> Jehovah's Witnesses in Russia, 400 victims of a legal collusion: the number of Jehovah's Witnesses accused of extremism is growing, 3. November 2020: <https://jw-russia.org/news/2020/11/1.html>.

<sup>39</sup> Jehovah's Witnesses in Russia, Prisoners, ohne Datum (Zugriff am 13. November 2020).

<sup>40</sup> Jehovah's Witnesses in Russia, 400 victims of a legal collusion: the number of Jehovah's Witnesses accused of extremism is growing, 3. November 2020.

<sup>41</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW.

<sup>42</sup> Umrechnungskurs vom 13. November 2020.

<sup>43</sup> Jehovah's Witnesses in Russia, 400 victims of a legal collusion: the number of Jehovah's Witnesses accused of extremism is growing, 3. November 2020.

<sup>44</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW.

<sup>45</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW.

Föderalen Finanzüberwachungsdienst Russlands «Rosfinmonitoring» auf die Liste der «Extremisten und Terroristen» gesetzt. In der Praxis bedeute dies, dass den Betroffenen ihre Arbeit, ihr Geschäft, ihre Rente, ihre Bankkonten und sogar die Möglichkeit, eine SIM-Karte zu kaufen oder eine Versicherung abzuschliessen, entzogen wird.<sup>46</sup> Schliesslich würden Personen mit einer Bewährungsstrafe einen Strafregistereinzug erhalten. Sollte sich herausstellen, dass sie auch nur die geringste Zuwiderhandlung begangen haben, insbesondere im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Zeugen Jehovas oder den Bedingungen ihrer Bewährungsstrafe, sind sie laut *Kontaktperson A von HRW* ständig in Gefahr, eine aktive Haftstrafe zu verbüssen.<sup>47</sup>

**Drohung, Sorgerecht für Kinder zu entziehen.** Was den Entzug des Sorgerechts anbelangt, so sehen die russischen Gesetze nach Angaben von *Kontaktperson B vom SOVA Center* die Möglichkeit vor, das Sorgerecht im Falle der Beteiligung von Minderjährigen an Aktivitäten extremistischer Organisationen zu entziehen. Das *SOVA Center* kennt laut *Kontaktperson B* nur einen einzigen Versuch dieser Art aus jüngster Zeit, der glücklicherweise gescheitert ist. Dennoch sei dem *SOVA Center* bekannt, dass Zeugen Jehovas oft entsprechende Drohungen von Strafverfolgungsbeamten erhalten.<sup>48</sup> So wurde von Drohungen, das Sorgerecht zu entziehen, bei Verhören und Hausdurchsuchungen berichtet.<sup>49</sup> Mandanten der NGO *Advocates for Human Rights*, die Zeugen Jehovas sind, haben ebenfalls berichtet, dass sie schikaniert und mit der Entziehung ihrer Kinder bedroht wurden. So hätten beispielsweise die Betroffenen ihre Kinder für eine Reise bei Freunden untergebracht, worauf der Lehrer der Kinder und ein anderes Elternteil den Freunden vorgaben, sie seien die Kinderfürsorge und drohten, die Kinder wegzunehmen, weil sie ohne Eltern zurückgelassen wurden. Diese Drohung hätten sie geäussert, weil sie wussten, dass die Familie als Zeugen Jehovas praktizierte. Bei einem anderen beispielhaften Fall verlangten Personen, die sich als Kinderfürsorgepersonal ausgaben, dass sie in das Haus gelassen werden, um es zu inspizieren, indem sie damit drohten, dass sie die vier Kinder des betroffenen Zeugen Jehovas andernfalls an Ort und Stelle mitnehmen würden. Zudem schikanierten sie die betroffenen Eltern und verlangten, dass sie bestimmte Dokumente ausfüllen würden.<sup>50</sup>

**Behörden warnen vor der «Gefahr durch Zeugen Jehovas».** Die strafrechtliche Verfolgung ist laut *SOVA Center* nicht die einzige Form des Drucks, der auf die Zeugen Jehovas ausgeübt wird. Die Verwaltung des Gebiets Kemerowo warnte so beispielsweise die Bürgermeister und Gouverneure in einem Schreiben vor der Gefahr, die Jehovas Zeugen darstellten, und forderte Massnahmen, «um der Popularisierung extremistischer Glaubensanschauungen entgegenzuwirken». Eine solche von der Verwaltung empfohlene Massnahme war die Organisation einer Medienkampagne gegen die Zeugen Jehovas unter Beteiligung von «Vertretern traditioneller Glaubensrichtungen».<sup>51</sup>

<sup>46</sup> Jehovah's Witnesses in Russia, 400 victims of a legal collusion: the number of Jehovah's Witnesses accused of extremism is growing, 3. November 2020.

<sup>47</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW.

<sup>48</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

<sup>49</sup> SOVA Center, Freedom of Conscience in Russia, Restrictions and Challenges in 2019, 19. März 2020; HRW, Russia, Escalating Persecution of Jehovah's Witnesses, 9. Januar 2020.

<sup>50</sup> The Advocates for Human Rights, Russian Federation's Compliance with International Covenant on Civil and Political Rights Treaty; Suggested List of Issues Relating to Freedom of Opinion and Expression and Discrimination Based on Religion, 129th Session of the Human Rights Committee; 29 June–25 July 2020, 1. Juni 2020, S. 8.

<sup>51</sup> SOVA Center, Freedom of Conscience in Russia, Restrictions and Challenges in 2019, 19. März 2020.

## 2.3 Neue-Welt-Übersetzung der Heiligen Schrift

*Wird die Neue-Welt-Übersetzung der Heiligen Schrift (NWÜ) als extremistisch eingestuft? Wenn ja, welche Konsequenzen drohen bei Besitz oder Verbreitung dieser Schrift?*

**Neue-Welt-Übersetzung gilt als extremistisch und ist verboten.** Nach übereinstimmenden Angaben zahlreicher Kontaktpersonen wird die Neue-Welt-Übersetzung der Heiligen Schrift (NWÜ) seit Dezember 2017 als extremistisch eingestuft und ist verboten.<sup>52</sup>

**Besitz und Verbreitung der Schrift kann als Ordnungswidrigkeit bestraft werden.** Offiziell sollte es laut *Sergei Davidis* keine Konsequenzen haben, die Schrift zu besitzen.<sup>53</sup> Der Besitz oder die Verbreitung von Neue-Welt-Übersetzungen (NWT) kann aber nach Angaben von *Sergei Davidis* und *Kontaktperson B vom SOVA Center* nach Artikel 20.29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Massenverteilung extremistischen Materials oder dessen Lagerung zum Zwecke der Verteilung) mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Rubel (33 Euro oder 36 Schweizer Franken)<sup>54</sup> oder einer administrativen Festnahme von bis zu fünfzehn Tagen bestraft werden.<sup>55</sup>

**Besitz oder Verbreitung kann als Beweis für Straftat nach Artikel 282.2 gewertet werden, welche mit Gefängnis bestraft werden kann.** Schwerwiegender ist nach Einschätzung von *Kontaktperson B vom SOVA Center*, dass die Tatsache des Besitzes des Buches von den Strafverfolgungsbehörden als Beweis für ein nach Artikel 282.2 strafbares Verbrechen ausgelegt werden kann.<sup>56</sup> Auch *Sergei Davidis* weist darauf hin, dass der Besitz oder die Verteilung des Buches als zusätzlicher Beweis in einem Strafverfahren wegen Beteiligung an einer extremistischen Organisation gewertet werden könne.<sup>57</sup> *Kontaktperson A von HRW* gab an, dass ihr Fälle bekannt seien, bei welchen Bibeln, die durch Zeugen Jehovas verteilt wurden, als Beweismittel in Strafverfahren verwendet wurden, um die Teilnahme einer angeklagten Person «an den Aktivitäten einer verbotenen extremistischen Organisation» zu «beweisen». Es entziehe sich der Kenntnis der *Kontaktperson A* in wie vielen Fällen solche Bibeln in dieser Weise als Beweise genutzt werden.<sup>58</sup> Laut *Kontaktperson D* kann die Aufbewahrung oder Verteilung des Buches eine Strafverfolgung für die Verbreitung extremistischer Materialien nach Artikel 282.2 (1) des Strafgesetzes haben, was mit bis zu sechs Jahren Gefängnis bestraft werden kann.<sup>59</sup>

---

<sup>52</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW; E-Mail-Auskunft vom 21. August 2020 von Sergei Davidis von der NGO Memorial; E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center; E-Mail-Auskunft vom 12. August 2020 von Kontaktperson C vom Forum 18; E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland; E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International.

<sup>53</sup> E-Mail-Auskunft vom 21. August 2020 von Sergei Davidis von der NGO Memorial.

<sup>54</sup> Umrechnungskurs vom 20. November 2020.

<sup>55</sup> E-Mail-Auskunft vom 21. August 2020 von Sergei Davidis von der NGO Memorial; E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

<sup>56</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

<sup>57</sup> E-Mail-Auskunft vom 21. August 2020 von Sergei Davidis von der NGO Memorial.

<sup>58</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW.

<sup>59</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland.



## 2.4 Regionale Unterschiede

**Beobachter sehen gewisse regionale Unterschiede, Zeugen Jehovas sprechen von landesweiter Verfolgung in 60 von 85 Regionen.** Laut *Kontaktperson B vom SOVA Center* gibt es je nach den örtlichen Strafverfolgungsbehörden regionale Unterschiede.<sup>60</sup> Auch *Sergei Davidis* hält gegenüber der SFH fest, dass es regionale Unterschiede gebe. Die Intensität der Verfolgung der Zeugen Jehovas in einer bestimmten Region hänge von vielen Faktoren ab.<sup>61</sup> Nach Einschätzung der *Kontaktperson A von HRW* würden Zeugen Jehovas bisher fast ausschliesslich in den Provinzen strafrechtlich verfolgt.<sup>62</sup> Dagegen hält *Kontaktperson E* fest, dass die Verfolgung der Zeugen Jehovas auf landesweiter Ebene stattfindet. In fast 60 der 85 Regionen Russlands seien Strafverfahren im Gange, wobei regelmässig neue Regionen betroffen seien.<sup>63</sup> Die *Zeugen Jehovas Russlands* selber stellen kein geographisches Muster bei der Strafverfolgung fest. Überall würden neue Fälle eröffnet.<sup>64</sup>

**Hausdurchsuchungen und Inhaftierungen im November 2020 in Moskau. Strafverfolgungen in der Stadt und im Gebiet Moskau.** Nach Angaben der *Kontaktperson B vom SOVA Center* seien im November 2020 in der Stadt Moskau Strafverfahren gegen Zeugen Jehovas eröffnet worden.<sup>65</sup> Nach aktuellen Angaben der *Zeugen Jehovas Russlands* wurden am 24. November 2020 mindestens zehn Hausdurchsuchungen in Moskau durchgeführt.<sup>66</sup> BBC berichtete im November 2020, dass die russischen Ermittlungsbehörden, der sogenannte Untersuchungsausschuss (SK), ein Video dieser Operation in Moskau auf YouTube eingestellt hätten, das SK-Männer in Sturmhauben zeige, die in eine Wohnung einbrachen und Stapel von ausländischen Devisen beschlagnahmten. Der SK - der laut BBC wie das FBI arbeite - habe verlautbart, dass seit Juni 2019 «konspirative Treffen» in einer Moskauer Wohnung stattgefunden hätten. Dem SK zufolge habe die Moskauer Gruppe «religiöse Literatur studiert [...] und die Lehren der Zeugen Jehovas propagiert». Es hiess, sie «indoktrinierten und rekrutierten neue Mitglieder unter den Einwohnern der Hauptstadt und in anderen Regionen, um an der verbotenen religiösen Bewegung teilzunehmen».<sup>67</sup> Im Rahmen der Operationen wurden fünf Zeugen Jehovas inhaftiert und später unter Hausarrest gestellt. Gegen alle fünf Personen laufen nach Angaben der *Zeugen Jehovas Russlands* nun Ermittlungen wegen Verstössen im Zusammenhang mit Artikel 282.2.<sup>68</sup> Bereits in den letzten Monaten vor Juli 2020 gab es eine Reihe von Durchsuchungen und Verhaftungen in der Region Moskau.<sup>69</sup> Verschiedenen Quellen weisen zudem auf Strafverfolgungen im Moskauer Gebiet hin.<sup>70</sup>

<sup>60</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

<sup>61</sup> E-Mail-Auskunft vom 21. August 2020 von Sergei Davidis von der NGO Memorial.

<sup>62</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW.

<sup>63</sup> Ebenda; E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center; E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland.

<sup>64</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D

<sup>65</sup> E-Mail-Auskunft vom 1. Dezember 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

<sup>66</sup> Jehovah's Witnesses in Russia, Searches at Jehovah's Witnesses in Moscow. How Will They Affect European Foreign Ministers? 25. November 2020: <https://jw-russia.org/news/2020/11/8.html>.

<sup>67</sup> British Broadcasting Corporation (BBC), Russian police raid Jehovah's Witnesses' homes, 24. November 2020: [www.bbc.com/news/world-europe-55061919](http://www.bbc.com/news/world-europe-55061919).

<sup>68</sup> Jehovah's Witnesses in Russia, Case of Chaykovskiy and Others in Moscow, ohne Datum (Zugriff am 2. Dezember 2020): <https://jw-russia.org/cases/moscow.html>.

<sup>69</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International.

<sup>70</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW; E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

**Bisher keine Strafverfolgung in St. Petersburg, jedoch viele andere grosse Städte betroffen.** Nach Angaben von *Kontaktperson B* sind dem SOVA Center bis Anfang Dezember 2020 keine Strafverfolgungen gegen Zeugen Jehovas in St. Petersburg bekannt.<sup>71</sup> *Kontaktperson D* gab der SFH an, dass es aber in vielen anderen Städten Strafverfahren gebe.<sup>72</sup> So gibt es Strafverfolgungen in grossen Städten wie Jekaterinburg, Omsk und Stawropol.<sup>73</sup> Auch *Sergei Davidis* weist darauf hin, dass Strafverfolgungen in den anderen grossen russischen Städten wie Nishnij Nowgorod, Nowosibirsk, Tscheljabinsk und Kasan stattgefunden haben.<sup>74</sup>

**Bestimmte Regionen mit vielen Fällen.** Nach Angaben der *Kontaktperson A* von HRW gibt es eine anormale Konzentration von Fällen in Voronezh.<sup>75</sup> *Sergei Davidis* wies darauf hin, dass es viele Strafverfahren in Regionen wie Primorje, Amur, Krasnojarsk, Kemerowo und Tscheljabinsk, dem autonomen Gebiet der Chanten und Mansen, Kamtschatka, dem autonomen jüdischen Gebiet, dem Gebiet Stawropol, dem Gebiet Kirow und der Krim gebe.<sup>76</sup>

**Infografik.** Die Infografik der *Zeugen Jehovas Russlands* vom 1. Dezember 2020 (im Anhang) zeigt einen geographischen Überblick von Personen, die in Haft genommen wurden.

## 2.5 Verzicht auf Glaubensausübung wegen Angst vor Verfolgung

*In welchem Ausmass verzichten Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der Russischen Föderation aus Angst vor Massnahmen der Strafverfolgungsbehörden oder vor Übergriffen durch nichtstaatliche Akteure auch auf die private Glaubensausübung? Wie gross ist die Gruppe der Zeugen Jehovas, die ihren Glauben weiterhin privat praktizieren?*

**Furcht vor Ausübung des Glaubens.** Berichte aus erster Hand von einem Betroffenen, der ein Zeuge Jehovas ist, bestätigen nach Angaben der NGO *Advocates for Human Rights* die bestehende Furcht vor der Ausübung des eigenen Glaubens. So habe der Betroffene berichtet, er habe Angst vor willkürlichen Hausdurchsuchungen und sogar davor, laut die Bibel zu lesen. Zudem bestehe die Angst, dass Telefongespräche abgehört würden.<sup>77</sup>

**Zeugen Jehovas selber gehen von Ausübung des Glaubens ihrer Mitglieder im privaten Rahmen aus.** Nach Angaben von *Kontaktperson E* von den *Zeugen Jehovas International* könne die Organisation nicht kommentieren, wie sich ihre Mitglieder unter diesen Umständen zu ihrem Glauben in Russland bekennen. Es sei Sache jeder einzelnen Familie, zu entscheiden, wie sie ihren Glauben angesichts des Verbots praktizieren wolle.<sup>78</sup> Nach Einschätzung von *Kontaktperson D* von den *Zeugen Jehovas Russland* übe die überwiegende Mehrheit der

<sup>71</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson B vom SOVA Center vom 2. Dezember 2020.

<sup>72</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland.

<sup>73</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW.

<sup>74</sup> E-Mail-Auskunft vom 21. August 2020 von Sergei Davidis von der NGO Memorial.

<sup>75</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW.

<sup>76</sup> E-Mail-Auskunft vom 21. August 2020 von Sergei Davidis von der NGO Memorial.

<sup>77</sup> The Advocates for Human Rights, Russian Federation's Compliance with International Covenant on Civil and Political Rights Treaty; Suggested List of Issues Relating to Freedom of Opinion and Expression and Discrimination Based on Religion, 129th Session of the Human Rights Committee; 29 June–25 July 2020, 1. Juni 2020, S. 8.

<sup>78</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International.



Zeugen in Russland ihren Glauben trotz Angst vor Strafverfolgungsmassnahmen weiterhin privat in ihren eigenen vier Wänden aus. Es sei laut *Kontaktperson D* davon auszugehen, dass fast alle Mitglieder der Zeugen Jehovas weiterhin ihren Glauben privat praktizierten.<sup>79</sup> In anderen Quellen konnten dazu keine Angaben gefunden werden.

## 2.6 Ausreise, Flucht in andere Länder

*Wie viele Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas haben die Russische Föderation seit dem Verbot im Jahre 2017 verlassen? In welche Länder sind sie ausgereist? Sind die Zahlen der Ausgereisten hinsichtlich einzelner Länder bekannt?*

**Nur Schätzungen zur Zahl der Geflohenen verfügbar.** Nach Angaben von *Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International* würde die Organisation Zeugen Jehovas keine Statistiken führen, wie viele Mitglieder Russland verlassen haben, da sie ihre Mitglieder nicht ermutigen wollen, aus dem Land zu fliehen. Diese Entscheidung bleibe jedem und jeder einzelnen Gläubigen selbst überlassen. Ungeachtet dessen scheine laut *Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International* eine grobe Schätzung jedoch darauf hinzudeuten, dass mehrere Tausende aus Russland geflohen seien, um anderswo Zuflucht zu suchen.<sup>80</sup> *Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland* geht von rund 10'000 geflohenen Personen aus, gibt aber zu bedenken, dass es unmöglich sei, exakte Zahlen zu nennen.<sup>81</sup> Nach Angaben von *Kontaktperson B* liegen dem SOVA Center keine exakten Informationen vor, wie viele Mitglieder der Zeugen Jehovas das Land verlassen haben. So könne die *Kontaktperson B* nur spekulieren, dass Tausende von Mitgliedern Russland seit 2017 verlassen haben.<sup>82</sup> Auch *Kontaktperson C* wies darauf hin, dass viele Mitglieder der Zeugen Jehovas aus Russland geflohen seien, aber dass es unmöglich sei, Kenntnis der genauen Zahl zu haben.<sup>83</sup>

**Unterschiedliche Angaben und keine bekannten Zahlen zu möglichen Zielländern geflohener Zeugen Jehovas.** *Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland* gab der SFH an, dass geflohene Mitglieder nach Finnland, Deutschland, Spanien, Weissrussland, in die USA und in weitere Länder geflohen seien.<sup>84</sup> *Kontaktperson B vom SOVA Center* gab an, dass mögliche Zielländer der geflohenen Zeugen Jehovas Deutschland, Ukraine, Finnland, Norwegen und weitere Länder sein könnten.<sup>85</sup> *Kontaktperson C* gab an, dass die Betroffenen wohl in Nachbarstaaten und in weitere Länder geflüchtet seien.<sup>86</sup> Nach Angaben der *Kontaktperson D* sind die Zahlen der Ausgereisten hinsichtlich einzelner Länder nicht bekannt.<sup>87</sup>

**Interpol «Red Notice» gegen einige russische Staatsangehörige angeblich im Zusammenhang mit Verfahren zu ihrer Religions- und Glaubensfreiheit.** Nach Angaben von *Kontaktperson C* fordern die russischen Behörden manchmal die Rückkehr von Personen, die sich einer strafrechtlichen Anklage gegenübersehen, um ihre Ausübung der Religions- oder Glaubensfreiheit zu bestrafen. So habe *Forum 18* in diesem Zusammenhang Kenntnis von

<sup>79</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland.

<sup>80</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International.

<sup>81</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland.

<sup>82</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

<sup>83</sup> E-Mail-Auskunft vom 12. August 2020 von Kontaktperson C vom Forum 18.

<sup>84</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland.

<sup>85</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

<sup>86</sup> E-Mail-Auskunft vom 12. August 2020 von Kontaktperson C vom Forum 18.

<sup>87</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland.

mehreren russischen Staatsangehörige verschiedenster Glaubensrichtungen, gegen die Interpol sogenannte «Red Notice»-Haftbefehle erlassen habe.<sup>88</sup>

## 3 Übergriffe durch Dritte

### 3.1 Ausmass

**Starker Rückgang gemeldeter Übergriffe durch Dritte gegen Zeugen Jehovas.** Nach Angaben des *SOVA Center* gegenüber der *Kontaktperson A von HRW* kam es früher häufig zu Angriffen auf Einzelpersonen und Gebetshallen, die jedoch mittlerweile weitgehend aufgehört haben. Allerdings gebe es weiterhin einige wenige Ausnahmen.<sup>89</sup> Auch *Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland* gab der SFH an, dass solche Angriffe nicht häufig vorkommen.<sup>90</sup> Nach Angaben von *Kontaktperson B vom SOVA Center* seien nichtstaatliche Akteure nicht mehr so aktiv wie früher mit Angriffen auf Zeugen Jehovas. Dies sei dadurch erklärbar, dass der Staat diese Funktionen übernommen und die feindlichen Aktivitäten Dritter gegenüber den Zeugen Jehovas absorbiert habe.<sup>91</sup> Das *SOVA Center* gab in verschiedenen Berichten aus den Jahren 2019 und 2020 an, dass aktuell fast keine Aufzeichnungen über religiös motivierte Angriffe durch Dritte gegen Zeugen Jehovas in Russland existierten. Die Zeugen Jehovas seien vor 2018 über Jahre Hauptopfer derartiger Übergriffe gewesen.<sup>92</sup> Der starke Rückgang der Zahl der Angriffe sei in erster Linie auf den Mangel an Informationen über die Angriffe auf die Zeugen Jehovas zurückzuführen.<sup>93</sup> Der Trend könne laut dem *SOVA Center* wahrscheinlich zum grossen Teil durch die von der Regierung veranlassten Einschränkungen der Aktivitäten der Zeugen Jehovas erklärt werden. Erstens veröffentliche die Führung der Zeugen Jehovas keine Informationen mehr über die Angriffe gegen ihre Mitglieder, da sie besorgt über die grosse Zahl der Strafverfahren gegen ebendiese sei. Zweitens hätten die durch Hass motivierten Fälle von Vandalismus nachgelassen, da die Regierung Gebäude beschlagnahmt habe, die Jehovas Zeugen zuvor für die Gottesdienste benutzt hatten. Drittens hätten die Verbote ihrer offenen Missionsarbeit die Zeugen Jehovas zu weniger sichtbaren Zielen von Angriffen gemacht.<sup>94</sup>

**Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weiterhin gewalttätige Angriffe durch Dritte gegen Zeugen Jehovas verübt werden.** Das *SOVA Center* wies in seinem jüngsten Bericht aus dem Jahr 2020 nachdrücklich darauf hin, dass die Organisation der Zeugen Jehovas unter den gegenwärtigen Umständen die Fähigkeit verloren haben, regelmässige Statistiken über Angriffe auf ihre Mitglieder zu führen, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese tatsächlich stattgefunden haben. Dem *SOVA Center* seien zumindest Drohungen bekannt, die 2019 gegen die Familie eines Zeugen Jehovas in der Region Krasnojarsk

<sup>88</sup> E-Mail-Auskunft vom 12. August 2020 von Kontaktperson C vom Forum 18.

<sup>89</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW.

<sup>90</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland.

<sup>91</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom *SOVA Center*.

<sup>92</sup> *SOVA Center, Freedom of Conscience in Russia, Restrictions and Challenges in 2019*, 19. März 2020; *SOVA Center, Freedom of Conscience in Russia, Restrictions and Challenges in 2018*, 17. April 2019: [www.sova-center.ru/en/religion/publications/2019/04/d40912/](http://www.sova-center.ru/en/religion/publications/2019/04/d40912/); *SOVA Center, Far Right and Arithmetic: Hate Crime in Russia and Efforts to Counteract It in 2018*, 4. Februar 2019: [www.sova-center.ru/en/xenophobia/reports-analyses/2019/02/d40603/](http://www.sova-center.ru/en/xenophobia/reports-analyses/2019/02/d40603/).

<sup>93</sup> *SOVA Center, Freedom of Conscience in Russia, Restrictions and Challenges in 2019*, 19. März 2020.

<sup>94</sup> *SOVA Center, Far Right and Arithmetic: Hate Crime in Russia and Efforts to Counteract It in 2018*, 4. Februar 2019.

gemacht wurden.<sup>95</sup> So berichtete das *SOVA-Zentrum* am 9. Januar 2020 davon, dass Ende 2019 Unbekannte in der Region Krasnojarsk die Scheibe eines Autos zerschlugen, das einem Zeugen Jehovas gehörte. Im Innenraum des Autos wurde durch die Unbekannten ein Zettel mit gegen die Religion des Betroffenen gerichtetem Inhalt platziert. Nach Angaben des Betroffenen habe seine Familie das ganze Jahr 2019 Drohungen wegen ihrer Religion erhalten.<sup>96</sup> Das *SOVA Center* zeigt sich in seinem Bericht vom März 2020 überzeugt, dass dies nicht der einzige derartige Fall war.<sup>97</sup> Gegenüber der *Kontaktperson A von HRW* wies das *SOVA Center* zudem im November 2020 noch auf einen weiteren Zwischenfall aus dem Jahr 2019 hin.<sup>98</sup> So haben Unbekannte am 2. Juni 2019 einen Brandanschlag auf ein Gebäude der Zeugen Jehovas in Kabardino-Balkarien verübt. Die Feuerwehrleute entdeckten drei Zündquellen und die vorhandene Überwachungskamera wurde vor dem Anschlag durch die Eindringlinge beschädigt.<sup>99</sup> Die *Kontaktperson A von HRW* gab an, dass ihr über nichtstaatliche Angriffe gegen die Zeugen Jehovas weniger bekannt sei als über die staatlichen Verfolgung derselben. Dies bedeute jedoch nicht, dass diese nicht vorkommen und dass das Risiko eines derartigen Übergriffs nicht gegeben sei.<sup>100</sup>

**Beispiel eines Übergriffs durch Dritte.** Aufgrund von in den Jahren 2015 bis 2020 durchgeführten Interviews berichtete *Advocates for Human Rights* in einem zeitlich nicht genauer zugeordneten Fall, dass ein Mandant der NGO, ein Zeuge Jehovas, in Russland von fünf unbekanntem Männern geschlagen wurde und sich dabei das Schlüsselbein und die Rippen brach, nachdem er anderen Zeugen Jehovas dabei geholfen hatte, sich bei örtlichen Beamten\_innen gegen eine neue Vorschrift zu wehren, die samstags die Teilnahme am Schulunterricht vorschrieb (was gegen ihren Glauben verstösst). Während des Angriffs beschuldigten die Täter den Klienten, «zu aktiv» zu sein und «Feinde zu unterstützen».<sup>101</sup>

## 3.2 Schutz des Staates

**Kein effektiver Schutz für Zeugen Jehovas.** Die *Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International* und *Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland* gaben der SFH auf Anfrage an, dass die russischen staatlichen Behörden nicht willens und fähig seien, effektiven Schutz für Zeugen Jehovas vor Übergriffen durch nichtstaatliche Akteure zu bieten.<sup>102</sup> Nach Angaben von *Kontaktperson B vom SOVA Center* verfügen die staatlichen Behörden zwar

<sup>95</sup> SOVA Center, Freedom of Conscience in Russia, Restrictions and Challenges in 2019, 19. März 2020.

<sup>96</sup> SOVA Center, In der Region Krasnojarsk schlugen Vandalen die Scheibe eines Autos der Zeugen Jehovas ein und platzierten einen Zettel mit Beleidigungen (Arbeitsübersetzung der russischen Originalwebseite), В Красноярском крае вандалы разбили стекло машины Свидетеля Иеговы и подбросили записку с оскорблениями, 9. Januar 2020: [www.sova-center.ru/religion/news/extremism/vandalism/2020/01/d41917/](http://www.sova-center.ru/religion/news/extremism/vandalism/2020/01/d41917/).

<sup>97</sup> SOVA Center, Freedom of Conscience in Russia, Restrictions and Challenges in 2019, 19. März 2020.

<sup>98</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW.

<sup>99</sup> Das Gebäude wurde nach dem Verbot der zentralisierten und lokalen Organisationen der Zeugen Jehovas nicht mehr genutzt. SOVA Center, Der Brandanschlag auf das Gebäude der Zeugen Jehovas in Kabardino-Balkarien (Arbeitsübersetzung der russischen Originalwebseite), Поджог здания Свидетелей Иеговы в Кабардино-Балкарии, 6. Juni 2019: [www.sova-center.ru/religion/news/extremism/vandalism/2019/06/d41108/](http://www.sova-center.ru/religion/news/extremism/vandalism/2019/06/d41108/).

<sup>100</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW.

<sup>101</sup> The Advocates for Human Rights, Russian Federation's Compliance with International Covenant on Civil and Political Rights Treaty; Suggested List of Issues Relating to Freedom of Opinion and Expression and Discrimination Based on Religion, 129th Session of the Human Rights Committee; 29 June–25 July 2020, 1. Juni 2020, S. 6.

<sup>102</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland; E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International.

über genügend Rechtsinstrumente, um Opfer von religiösem Hass zu schützen, aber diese Instrumente wurden bisher nur gelegentlich zum Schutz von Zeugen Jehovas eingesetzt.<sup>103</sup>

**Weniger Anzeigen.** *Kontaktperson B vom SOVA Center* wies darauf hin, dass es nach dem Verbot der Organisationen der Zeugen Jehovas weniger Angriffe und weniger Anzeigen gab, da sich die Zeugen Jehovas zurückhalten müssen.<sup>104</sup>

**Behörden gehen Anzeigen nicht wirksam nach.** Häufig haben sich laut *Kontaktperson B vom SOVA Center* die Strafverfolgungsbehörden geweigert, Beschwerden und Anzeigen nachzugehen.<sup>105</sup> Nach übereinstimmenden Angaben der *Kontaktpersonen D und E* würde die Polizei zwar Anzeigen entgegennehmen, aber dann nicht wirklich auf diese eingehen.<sup>106</sup> Laut *Kontaktperson D* sei dies so, weil die Polizei sie als Mitglieder einer verbotenen Organisation betrachte. Die Polizei und Staatsanwaltschaft würde zwar Anzeigen nachgehen, dies aber meist nur aus formalen Gründen.<sup>107</sup> Nach Angaben von *Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International* antworten die Polizei und die Staatsanwaltschaft in der Regel auf Anzeigen von betroffenen Zeugen Jehovas mit dem Hinweis, dass sie die Angelegenheit geprüft hätten, aber keine Veranlassung sehen würden, weitere Massnahmen zu ergreifen.<sup>108</sup>

**Angriffe auf Zeugen Jehovas werden kaum strafverfolgt und bestraft.** *Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland* gab der SFH an, dass Angriffe von Dritten oder gar staatlichen Akteuren auf Mitglieder der Zeugen Jehovas nur selten durch die Justiz strafverfolgt würden.<sup>109</sup> Die dem *SOVA Center* bekannten Fälle von Bestrafungen für Angriffe auf Zeugen Jehovas liegen im einstelligen Bereich.<sup>110</sup>

**Beispiel für Straflosigkeit für Misshandlungen von Polizeibeamten gegen Mitglieder der Zeugen Jehovas.** *Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International* wies auf ein Beispiel vom Februar 2019 hin, welches sich ereignete, nachdem einige Polizeibeamte verschiedene Mitglieder der Zeugen Jehovas in Surgut brutal gefoltert hatten.<sup>111</sup> Eine unabhängige medizinische Untersuchung der Betroffenen hatte glaubhaft die Folterspuren bestätigt. Die Betroffenen hatten anschliessend eine polizeiliche Untersuchung gefordert, mit dem Ziel, dass ein Strafverfahren gegen die Täter eröffnet werde. Die Behörden hatten darauf das Verhalten der beteiligten Beamten geprüft und im März 2019 bekanntgegeben, dass die betroffenen Zeugen Jehovas selber für ihre erlittenen Verletzungen verantwortlich seien. Die Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden hätten lediglich «im Rahmen ihrer Befugnisse Kampfmanöver durchgeführt, die zu kleineren Prellungen und Schürfwunden an den Beinen führten».<sup>112</sup> In der Folge wurde kein Strafverfahren gegen die Täter eingeleitet.<sup>113</sup>

---

<sup>103</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

<sup>104</sup> Ebenda.

<sup>105</sup> Ebenda.

<sup>106</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland; E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International.

<sup>107</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland.

<sup>108</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International.

<sup>109</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland.

<sup>110</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

<sup>111</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International.

<sup>112</sup> RFE/RL, Russian Denials Of Abuse Of Jehovah's Witnesses Dismissed As 'Laughable', 28. März 2019: <https://www.rferl.org/a/activists-denounce-russian-clampdown-on-jehovah-s-witnesses-alleged-torture/29848108.html>.

<sup>113</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International.

## 4 Spezifische Risikoprofile

### 4.1 Schlüsselfaktor: Aktive Teilnahme an Aktivitäten der Zeugen Jehovas

**Schlüsselfaktor für Verfolgung ist aktive Teilnahme an Aktivitäten der Zeugen Jehovas. Diese Aktivitäten werden von Zeugen Jehovas als religiöse Verpflichtung wahrgenommen.** Der Schlüsselfaktor, der laut *Kontaktperson A von HRW* direkt zu Durchsuchungen, strafrechtlichen Ermittlungen und weiteren Massnahmen führt, ist die aktive Teilnahme an Aktivitäten der Zeugen Jehovas: Teilnahme an Gebetsgruppen und Bibelstudien, der Austausch von Literatur der Zeugen Jehovas, die Beteiligung daran, lokale Gemeinschaften von Gläubigen zu betreuen, sowie ähnliche Aktivitäten. Die Verfolgungsfälle, mit denen die *Kontaktperson A von HRW* am besten vertraut sei, betrafen Personen, die nach eigener Aussage an diesen absolut legitimen Aktivitäten beteiligt waren. Nach Angaben der *Kontaktperson A von HRW*, nehmen alle Menschen, die Zeugen Jehovas sind, an solchen Gebetstreffen teil, weil sie dies als Teil ihrer religiösen Verpflichtungen betrachten. Diese Teilnahme an Gebetstreffen gilt nach russischem Recht als eine kriminelle Handlung. Die *Kontaktperson A von HRW* ist der festen Überzeugung, dass die russischen Behörden eine deutlich höhere Zahl von Zeugen Jehovas schikanieren und einschüchtern – neben den bekannten und dokumentierten Hunderten von Zeugen Jehovas, die durch die Behörden gegenwärtig Hausdurchsuchungen erleben, strafrechtlich verfolgt werden und schikaniert und eingeschüchtert werden.<sup>114</sup>

**Einschüchterung von weiteren Zeugen Jehovas, um sie zur Aussage gegen andere zu zwingen.** Die *Kontaktperson A von HRW* geht davon aus, dass andere Zeugen Jehovas, auch wenn sie nicht das Ziel von strafrechtlichen Ermittlungen sind, Gefahr laufen können, von den Behörden schikaniert und eingeschüchtert zu werden, um sie zu zwingen, gegen andere Zeugen Jehovas auszusagen.<sup>115</sup>

### 4.2 Personen, die nach Riten der Zeugen Jehovas getauft sind

**Wahrscheinlich eher keine Verfolgung nur aufgrund der Taufe. Verfolgung auch von nicht getauften Anhängern.** Nach Angaben der *Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russlands* würde eine Person, nur aufgrund dessen, dass sie nach den Riten der Zeugen Jehovas getauft sei, nur selten durch die Behörden verfolgt. Wenn die Person sich nicht mit anderen Zeugen Jehovas treffe und nicht über ihren Glauben mit anderen spreche, dann sei das Risiko einer staatlichen Verfolgung nach Einschätzung von *Kontaktperson D* sehr gering.<sup>116</sup> Dagegen gab *Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International* an, dass eine staatliche Verfolgung von getauften Personen sehr wohl möglich sei.<sup>117</sup> *Sergei Davidis* gab der SFH an, dass die Menschenrechtsorganisation Memorial nicht davon ausgeht, dass Personen nur aufgrund der Taufe verfolgt würden. Niemand wisse und kümmere sich laut dieser

---

<sup>114</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW.

<sup>115</sup> Ebenda.

<sup>116</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland.

<sup>117</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International.



Quelle darum, wie jemand getauft wurde. Memorial habe keine Hinweise auf Verfolgungen aus diesen Gründen. *Davidis* geht davon aus, dass die Organisation kollektiver Taufriten als Grund für eine strafrechtliche Verfolgung in Betracht gezogen werden könnte, aber auch solche Fälle seien Memorial nicht bekannt. Dennoch würde selbst in diesem Fall der relevante Punkt für eine strafrechtliche Verfolgung wohl darin liegen, dass ein kollektiver Ritus der Zeugen Jehovas organisiert wurde, und nicht in der Taufe selbst.<sup>118</sup> *Kontaktperson B* gab der SFH an, dass das *SOVA Center* bei der Dokumentation von Fällen den Eindruck gewonnen habe, dass Verfolgungen durch den Staat nicht mit der Tatsache der Taufe korrelieren, da das *SOVA Center* einige Fälle kenne, in denen auch nicht getaufte Anhänger verfolgt wurden. *Kontaktperson B* wies die SFH darauf hin, dass sich die Ermittler statt mit der Taufe mit formelleren Dingen wie der Aufbewahrung religiöser Literatur oder der Teilnahme an religiösen Versammlungen befassen würden.<sup>119</sup> Die *Kontaktperson A von HRW* wies auf die Frage, ob Personen, die nach Riten der Zeugen Jehovas getauft sind, auf den Schlüsselfaktor für die Verfolgung der Zeugen Jehovas hin (siehe 4.1). Sie betonte, dass alle Zeugen Jehovas die Teilnahme an Gebetstreffen als religiöse Verpflichtung wahrnehmen würden und entsprechend gefährdet seien.<sup>120</sup>

**Wohl eher keine Verfolgung durch Dritte nur aufgrund der Taufe.** *Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russlands* gab der SFH an, dass getaufte Personen, die sich nicht mit anderen Zeugen Jehovas treffen würden und nicht über ihren Glauben sprechen würden, wohl nicht zum Ziel von Angriffen durch nichtstaatliche Akteure würden.<sup>121</sup> Auch *Sergei Davidis* geht davon aus, dass das Risiko von Übergriffen nur aufgrund der Taufe klein sei.<sup>122</sup> Dagegen gab *Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International* an, dass Übergriffe von nichtstaatlichen Akteuren gegen getaufte Personen sehr wohl möglich seien.<sup>123</sup>

### 4.3 Mitglieder der Zeugen Jehovas, die ihren Glauben in privaten Rahmen ausüben

**Aktuell nur Gebetstreffen in Privatwohnungen möglich.** Die *Kontaktperson A von HRW* wies die SFH darauf hin, dass die Zeugen Jehovas aktuell nur in Privatwohnungen Gebetstreffen abhalten können, da die Behörden ihre Gebetshallen beschlagnahmt haben.<sup>124</sup>

**Strafverfolgung und harte Strafen aufgrund der Ausübung des Glaubens im privaten Rahmen.** Da die Organisation der Zeugen Jehovas und all ihre Niederlassungen als «extremistisch» eingestuft wurden, ist jede Handlung von Einzelpersonen, die organisierten Handlungen der Zeugen Jehovas ähnelt, strafbar. Dazu könnten nach Einschätzung von *Kontaktperson A von HRW* auch Gebetstreffen in Privatwohnungen gehören. Es sei schwer zu sagen, ab wann – gemessen an der Zahl der versammelten Gläubigen – das Gebet in einer Privatwohnung von den Behörden als «organisierte Aktivität» eingestuft werde. Menschen, die an

---

<sup>118</sup> E-Mail-Auskunft vom 21. August 2020 von Sergei Davidis von der NGO Memorial.

<sup>119</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

<sup>120</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW.

<sup>121</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland.

<sup>122</sup> E-Mail-Auskunft vom 21. August 2020 von Sergei Davidis von der NGO Memorial.

<sup>123</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International.

<sup>124</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW.

Gebetstreffen in Privatwohnungen teilnehmen, sind laut *Kontaktperson A von HRW* der Gefahr einer staatlichen Verfolgung ausgesetzt. Diese könne in Form von Hausdurchsuchungen, strafrechtlicher Verfolgung, Untersuchungshaft, Verurteilung zu Gefängnisstrafen, Ausreisesperren, dem Entzug von Sorgerecht sowie weiteren staatlichen Massnahmen erfolgen.<sup>125</sup> Übereinstimmend gaben auch alle weiteren von der SFH angefragten *Kontaktpersonen* an, dass eine derartige staatliche Verfolgung aufgrund der Ausübung des Glaubens im privaten Rahmen droht.<sup>126</sup> *Sergei Davidis* betonte, dass solche Treffen in Privatwohnungen der Hauptgrund für die Anklagen wegen der Teilnahme an der Tätigkeit einer verbotenen extremistischen Organisation seien.<sup>127</sup> *Kontaktperson B vom SOVA Center* gab an, dass Personen, die den Glauben der Zeugen Jehovas im privaten Rahmen ausüben, Gefängnisstrafen von bis zu sechseinhalb Jahren riskierten. Dabei könne der Straftatbestand der Organisation von Aktivitäten einer verbotenen extremistischen Organisation oder die Teilnahme an solchen nach Artikel 282.2 des Strafgesetzes zur Anwendung kommen.<sup>128</sup>

**Übergriffe durch Dritte.** Bezüglich Angriffen durch nichtstaatliche Akteure gegen Zeugen Jehovas, die ihren Glauben im privaten Rahmen ausüben, gaben die *Kontaktpersonen D und E* an, dass solche sich ereigneten.<sup>129</sup> *Kontaktperson D* erläuterte, dass manchmal unbekannte Personen willkürlich Mitglieder der Zeugen Jehovas in ihrem öffentlichen Dienst angreifen oder mutwillig ihre Häuser beschädigen.<sup>130</sup> *Kontaktperson B vom SOVA Center* gab an, dass Dritte aktuell nicht mehr so aktiv wie zuvor Übergriffe gegen Zeugen Jehovas verüben würden.<sup>131</sup>

#### 4.4 Mitglieder der Zeugen Jehovas, die ihren Glauben öffentlich ausüben

**Höheres Risiko einer staatlichen Verfolgung für Zeugen Jehovas, die ihren Glauben öffentlich ausüben.** Nach Angaben der *Kontaktperson A von HRW* steige das Risiko einer staatlichen Verfolgung<sup>132</sup>, je aktiver der oder die Einzelne in der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ist. Die Missionsarbeit würde die betroffene Person extrem anfällig für diese staatliche Verfolgung machen.<sup>133</sup> Übereinstimmend gaben auch alle weiteren von der SFH angefragten *Kontaktpersonen* an, dass ein hohes Risiko einer derartigen staatlichen Verfolgung für Mitglieder der Zeugen Jehovas, die ihren Glauben öffentlich ausüben, bestehe.<sup>134</sup>

---

<sup>125</sup> Ebenda.

<sup>126</sup> E-Mail-Auskunft vom 21. August 2020 von Sergei Davidis von der NGO Memorial; E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center; E-Mail-Auskunft vom 12. August 2020 von Kontaktperson C vom Forum 18; E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland; E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International.

<sup>127</sup> E-Mail-Auskunft vom 21. August 2020 von Sergei Davidis von der NGO Memorial.

<sup>128</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

<sup>129</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland; E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International.

<sup>130</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland.

<sup>131</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

<sup>132</sup> Hausdurchsuchungen, strafrechtliche Verfolgung, Untersuchungshaft, Verurteilung zu Gefängnisstrafen, Ausreisesperren, der Entzug von Sorgerecht sowie weitere staatliche Massnahmen.

<sup>133</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW.

<sup>134</sup> E-Mail-Auskunft vom 21. August 2020 von Sergei Davidis von der NGO Memorial; E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center; E-Mail-Auskunft vom 12. August 2020 von Kontaktperson C vom Forum 18; E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland; E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International.



Laut *Sergei Davidis* sei die Missionstätigkeit der Zeugen Jehovas aktuell in Russland deswegen praktisch unmöglich.<sup>135</sup> *Kontaktperson B vom SOVA Center* wies zudem darauf hin, dass Mitglieder der Zeugen Jehovas strafrechtlich verfolgt würden, weil sie andere in die Aktivitäten ihrer Gemeinschaften verwickelt hätten, die nach Artikel 282.2 als extremistisch verboten sind. Dem *SOVA Center* seien auch mehrere Fälle bekannt, in denen Artikel 150 des Strafgesetzes mit dem Straftatbestand «Beteiligung eines Minderjährigen an der Begehung eines schweren Verbrechens» gegen Gläubige angewandt wurde.<sup>136</sup>

**Übergriffe durch Dritte.** *Kontaktpersonen D und E* gaben der SFH an, dass es Angriffe durch nichtstaatliche Akteure gegen Zeugen Jehovas, die ihren Glauben im öffentlich ausüben, geben würde.<sup>137</sup> *Sergei Davidis* gab ebenfalls an, dass solche spontane Übergriffe in seltenen Fällen möglich seien. Allerdings habe Memorial keine bestätigten Informationen über solche Ereignisse.<sup>138</sup> *Kontaktperson B vom SOVA Center* wies erneut darauf hin, dass die bestätigte Zahl der Übergriffe durch Dritte deutlich abgenommen habe.<sup>139</sup>

## 4.5 Personen, die innerhalb der Zeugen Jehovas eine hervorgehobene Stellung innehaben

**Höchstes Risiko einer Strafverfolgung und harte Gefängnisstrafen.** Personen, die eine prominente Position in der Organisation der Zeugen Jehovas innehaben, sind nach Einschätzung der *Kontaktperson A von HRW* dem höchsten Risiko ausgesetzt, nicht nur eine strafrechtliche Verurteilung, sondern auch eine aktive Gefängnisstrafe zu erhalten. Die meisten der Personen, die derzeit aktive Haftstrafen verbüssen, seien laut *Kontaktperson A von HRW* diejenigen, die eine Position als «Älteste» innehatten oder denen die Behörden vorgeworfen hatten, eine derartige Position innezuhaben.<sup>140</sup> Übereinstimmend gaben auch alle weiteren von der SFH angefragten *Kontaktpersonen* an, dass ein hohes Risiko einer derartigen staatlichen Verfolgung für Zeugen Jehovas, die eine hervorgehobene Stellung innehaben, bestehe. Die «Ältesten» werden laut *Kontaktperson B vom SOVA Center* strafrechtlich verfolgt, weil sie Aktivitäten ihrer Gemeinden organisiert haben, die nach Artikel 282.2 des Strafgesetzes als extremistisch verboten sind. Auch würden sie die härtesten Strafen erhalten.<sup>141</sup>

**Übergriffe durch Dritte.** *Kontaktpersonen D und E* gaben der SFH an, dass Angriffe durch nichtstaatliche Akteure gegen Zeugen Jehovas in hervorgehobener Stellung verübt würden.<sup>142</sup> *Kontaktperson B vom SOVA Center* wiederholte auf diese spezifische Frage, dass die bestätigte Zahl der Übergriffe durch Dritte deutlich abgenommen habe.<sup>143</sup>

---

<sup>135</sup> E-Mail-Auskunft vom 21. August 2020 von Sergei Davidis von der NGO Memorial.

<sup>136</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

<sup>137</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland; E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International.

<sup>138</sup> E-Mail-Auskunft vom 21. August 2020 von Sergei Davidis von der NGO Memorial.

<sup>139</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

<sup>140</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW.

<sup>141</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

<sup>142</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland; E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International.

<sup>143</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

## 5 Ziviler Ersatzdienst

**Theoretisch ist ziviler Ersatzdienst möglich, allerdings wurde dieser verschiedenen Zeugen Jehovas verweigert.** Nach Angaben verschiedener Kontaktpersonen ist es für Mitglieder der Zeugen Jehovas möglich, den zivilen Ersatzdienst zu leisten.<sup>144</sup> *Kontaktperson D* betonte, dass dies aber nur in der Theorie möglich sei. In der Praxis neigten die Gerichte dazu, den Zeugen Jehovas den alternativen Zivildienst zu verweigern, weil sie diese als «Extremisten» betrachten würden.<sup>145</sup> Auch weitere Quellen weisen darauf hin, dass die Behörden verschiedenen Mitgliedern der Zeugen Jehovas den zivilen Ersatzdienst verweigert hätten.<sup>146</sup> Seit 2017 wurden laut *Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International* mehreren Dutzend Zeugen Jehovas das Recht auf einen alternativen Zivildienst verweigert, obwohl dieser für Verweigerer aus Gewissensgründen, die keine Zeugen Jehovas sind, zur Verfügung steht.<sup>147</sup>

**In der Praxis ist es sehr schwierig, den Glauben beim Antrag für den Ersatzdienst nicht offenzulegen.** Zwar sei es laut *Kontaktperson D und E* in der Theorie möglich, den Ersatzdienst ohne Offenlegung des eigenen Glaubens zu beantragen.<sup>148</sup> In der Praxis wollen die Gerichte aber ein Dokument, das den Glauben einer Person beweist.<sup>149</sup> *Kontaktperson B vom SOVA Center* gab zu bedenken, dass junge Männer nach dem Gesetz genaue Erklärungen abgeben müssen, warum sie den Militärdienst verweigern wollen.<sup>150</sup> *Kontaktperson C* gab an, dass es schwierig sei, einen Ersatzdienst zu beantragen, ohne seinen Glauben zu offenbaren.<sup>151</sup>

**Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung bei der Offenlegung des Glaubens.** Zwar sei die Offenlegung des Glaubens selbst nicht strafbar.<sup>152</sup> Allerdings scheint trotzdem das Risiko einer Strafverfolgung zu bestehen: So stehen nach Angaben der *Kontaktperson C* die jungen Männer, die Mitglieder der Zeugen Jehovas sind, vor einer schwierigen Entscheidung, wenn sie zum Militärdienst einberufen werden. Dies, weil sie laut *Kontaktperson C* eine strafrechtliche Verfolgung riskieren, wenn sie ihren Glauben offenbaren.<sup>153</sup> Auch *Kontaktperson B vom SOVA Center* gab an, dass Zeugen Jehovas mit Strafverfolgung gedroht wird, wenn sie sich bei der Einberufung zu ihrem Glauben bekennen.<sup>154</sup> *Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International* berichtete, dass FSB-Mitarbeiter kürzlich in Moskau eine Razzia bei einem

---

<sup>144</sup> E-Mail-Auskunft vom 5. November 2020 von Kontaktperson A von HRW; E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center; E-Mail-Auskunft vom 21. August 2020 von Sergei Davidis von der NGO Memorial.

<sup>145</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland.

<sup>146</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center; SOVA Center, Sachalin: Neuer Fall gegen einen Anhänger der Lehren der Zeugen Jehovas (Arbeitsübersetzung der russischen Originalwebseite), Сахалин: новое дело в отношении последовательницы учения Свидетелей Иеговы, 4. Februar 2020: [www.sova-center.ru/misuse/news/persecution/2020/04/d42260](http://www.sova-center.ru/misuse/news/persecution/2020/04/d42260).

<sup>147</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International.

<sup>148</sup> Ebenda; E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland.

<sup>149</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. August 2020 von Kontaktperson D von den Zeugen Jehovas Russland.

<sup>150</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

<sup>151</sup> E-Mail-Auskunft vom 12. August 2020 von Kontaktperson C vom Forum 18.

<sup>152</sup> E-Mail-Auskunft vom 21. August 2020 von Sergei Davidis von der NGO Memorial.

<sup>153</sup> E-Mail-Auskunft vom 12. August 2020 von Kontaktperson C vom Forum 18.

<sup>154</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson B vom SOVA Center.

jungen Gläubigen durchführten, nachdem dieser wegen seines Glaubens als Zeuge Jehovas einen alternativen Zivildienst beantragt hatte.<sup>155</sup>

---

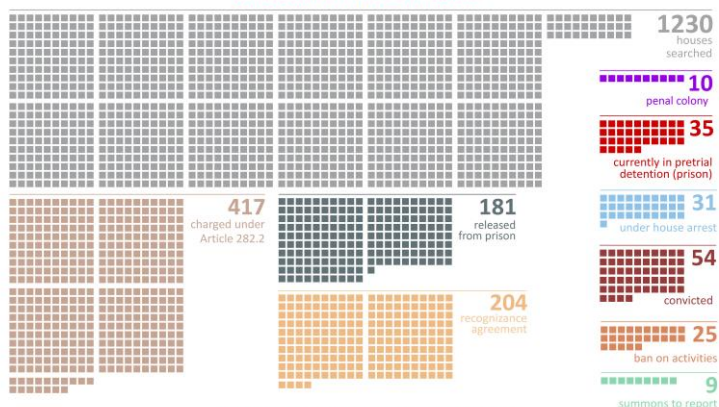
<sup>155</sup> E-Mail-Auskunft vom 20. Juli 2020 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas International.

## 6 Anhang

### Infografik Zeugen Jehovas Russland<sup>156</sup>



Since the liquidation of all Local Religious Organizations (LROs) of Jehovah's Witnesses in Russia:



<sup>156</sup> Jehovah's Witnesses in Russia, Imprisoned for Their Faith, 1. Dezember 2020: [https://jw-russia.org/docs/prison/20201201\\_imprisoned\\_for\\_their\\_faith\\_300dpi.jpg](https://jw-russia.org/docs/prison/20201201_imprisoned_for_their_faith_300dpi.jpg).

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Russland und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte](http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte).

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren>.